

RS OGH 1998/9/15 10ObS308/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

ASVG §292 Abs8

BSVG §140 Abs7

GSVG §149 Abs7

Rechtssatz

Die Pauschalanrechnung (Hinzurechnung des Pauschalbetrages) nach § 292 Abs 8 ASVG hat "ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang solche Leistungen im Einzelfall tatsächlich empfangen werden", und ohne daß es auch auf die (oftmals "faktisch unmöglich" zu ermittelnden) Motive - etwa für eine gänzliche Verpachtung ohne selbständige Eigenbewirtschaftung - ankommt, zu erfolgen, wobei es "im Wesen einer solchen Pauschalierung begründet ist, daß in Einzelfällen Härten auftreten können, die als ungerecht empfunden werden". Dafür, daß diese Pauschalanrechnung nur dann stattzufinden habe, wenn zuvor eine Pflichtversicherung nach dem BSVG vorlag, finden sich im Gesetz keine Anhaltspunkte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 308/98m
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 308/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110720

Dokumentnummer

JJR_19980915_OGH0002_010OBS00308_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at